

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Maschinenbau berufsbegleitend, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Heilbronn, Technik, Wirtschaft, Informatik
Standort:	Heilbronn
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. (§ 19 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der vorgelegte Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Heilbronn und der HILL gGmbH die Vorgaben gemäß § 19 StAkkrVO nicht vollumfänglich erfüllt.

So benennt die Kooperationsvereinbarung unter § 2 folgende Zuständigkeiten der HILL gGmbH:

„(1) Das HILL entwirft den besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für ihre Studienprogramme, kümmert sich um die Integration dieser Teile der SPO in die Externen-PO und die

Zulassungsregelung für die Studierenden.

(2) Das HILL stellt die Durchführung der Lehre in ihren Studienprogrammen sicher. [...]“

Somit ist nicht gewährleistet, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums und damit ein wesentlicher Teil der akademischen Letztverantwortung von der Hochschule getroffen werden. Auch die Entscheidungen über die Zulassung sowie über Verfahren und Kriterien der Auswahl des Lehrpersonals sind nicht eindeutig der gradverleihenden Hochschule zugeordnet.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass § 19 StAkkrVO nicht vollständig erfüllt ist. Die Hochschule muss einen in dieser Hinsicht überarbeiteten und durch die Unterschrift der Vertragspartner in kraftgesetzten Kooperationsvertrag vorlegen. Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat geht in seiner Entscheidung davon aus, dass die Regelungen der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auch im Rahmen der Externenprüfung angewandt werden.

